



- Beglaubigte Abschrift -

Anlage 5a

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

L 8 SO 15/20 B ER RG

S 7 SO 165/19 ER (Sozialgericht Halle)

Aktenzeichen



*Posteingang 20.4.20
ho*

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

C: [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch [REDACTED]
und [REDACTED]
Verfahrensbevollm.: Rechtsanwalt Alfred Kroll, Altburgstraße 17, 26135 Oldenburg
(Oldenburg)

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

gegen

Land Sachsen-Anhalt, endvertreten durch den Direktor der Sozialagentur,
Magdeburger Straße 38, 06112 Halle

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Der 8. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 7. April 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 9. März 2020 wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die Anhörungsrüge wird abgelehnt.

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 9. März 2020 bezüglich der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind für die Verfahren über die Anhörungsrügen nicht zu erstatten.

- 2 -

Der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses über die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 9. März 2020 wird als unzulässig verworfen.

Der erneute Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren vom 1. April 2020 wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 9. März 2020 über die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 28. Januar 2020 wird zurückgewiesen.

Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren nach § 178a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> fortzuführen, wenn erstens ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und zweitens das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Ist die Beschwerde unbegründet, weist das Gericht sie zurück (§ 178a Abs. 4 Satz 2 SGG)

Maßgebend sind insoweit nicht die von dem Beschwerdeführer für das Verfahren für maßgebend erachteten Rechtsfragen, sondern der Rechtsstandpunkt des Gerichts (vgl. zu § 321a Zivilprozessordnung <ZPO>: Bundesgerichtshof <BGH>, Beschluss vom 23. August 2016 - VIII ZR 79/15 -, juris, RdNr. 4). Das Vorbringen der Rügeführerin führt hier keine Gesichtspunkte auf, die der Senat nicht zur Kenntnis genommen hat und die für die Entscheidung über die Beschwerde maßgebend sind.

Die Rügeführerin macht hier nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen sinngemäß die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 1 Abs. 3, 3 Abs. 3 Satz 2, 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sowie von Art. 7 GG (insoweit unklar welcher konkreten Regelung) geltend. Mit einer Anhörungsrüge nach § 178 a SGG kann zulässig indes die Verletzung anderer Grundrechte als des Prozessgrundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht gerügt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 23. August 2016 a.a.O., RdNr. 2, und die Nachweise bei Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 12. Aufl. 2017, § 178a RdNr. 5, 5 a).

In Bezug auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs bezieht sich die Rügeführerin auf eine Überraschungsentscheidung und auf entgegenstehende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundessozialgerichts (BSG), die der Senat hätte zum Anlass für eine andere Entscheidung nehmen müssen.

Eine Überraschungsentscheidung liegt insbesondere vor, wenn eine gerichtliche Entscheidung auf einen Gesichtspunkt gestützt wird, mit dem auch ein gewissenhafter kundiger Prozessvertreter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1991 - 1 BvR 1383/90 -, juris, RdNr. 7, veröffentlicht in BVerfGE 84, 188ff.).

Soweit die Rügeführerin auf Entscheidungen des BVerfG und des BSG verweist, betreffen diese sämtlich nicht eine dem vorliegenden Verfahren vergleichbare Fallkonstellation. Auch hat bereits das Sozialgericht eine von dem Vorbringen der Rügeführerin abweichende Rechtsauffassung vertreten. Der Senat hat während des Beschwerdeverfahrens keine Handlungen vorgenommen, welche die Rügeführerin zu der Auffassung hätten leiten können, der Senat beabsichtige, die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben.

Die Rügeführerin hat nicht darlegen können, welche ihrer Ausführungen im Hinblick auf die vom Senat für wesentlich erachteten rechtlichen Gesichtspunkte unbeachtet geblieben sind. Soweit die Rügeführerin behauptet, der Senat habe nicht zur Kenntnis nehmen wollen, dass sie „in der Kommunikation und Wahrnehmung gegenüber nicht gehörlosen Schülerinnen und Schülern benachteiligt sei“, ist dies unzutreffend. Der Senat hat diesen Umstand seiner Entscheidung zugrunde gelegt, ist aber aus rechtlichen Erwägungen nicht zu den von der Rügeführerin gewünschten Ergebnis gekommen. Denn eine rechtliche Grundlage für eine Entscheidung zu Gunsten der Rügeführerin besteht nicht.

Bezüglich der dem Sozialgericht nach Aktenlage nicht vorgelegten „Anlage 1“ hat der Senat das Vorbringen der Rügeführerin berücksichtigt, konnte diesem aber bereits im Rahmen der Grenzen des Prozessrechts nicht entsprechen. Es ist für den Senat nicht erkennbar gewesen, welcher Antrag der Rügeführerin Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung hat sein sollen, d.h. ob sich dieses Begehren mit dem mit „Anlage 1“ überschriebenen und auf besondere Anforderung am 4. März 2020 bei dem Senat eingegangenen Dokument zumindest in der Weise deckt, dass eine Schnittmenge besteht. Ein entsprechender Antrag, der zur Klarstellung hätte herangezogen werden

können, lag auch aus dem Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren nicht vor. Diese Klarstellung wäre Voraussetzung der Abgrenzung der Zuständigkeit des Senats nach § 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG gewesen. Für eine Antragsänderung im Beschwerdeverfahren muss eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Beschwerdegerichts gegeben sein (vgl. für das Hauptsacheverfahren z.B. BSG, Urteil vom 22. Juni 2004 - B 2 U 22/03 R -, juris, RdNr. 19). Soweit sie nunmehr behauptet, die Anlage 1 sei „der erstinstanzlichen RichterIn vorgelegt und im Hinblick auf die Qualifikationskriterien der jeweiligen Lehrkräfte näher begründet worden“, ist dies nach Aktenlage von dem Sozialgericht nicht wahrgenommen worden. Auch der Antragsgegner hat noch im Beschwerdeverfahren mitgeteilt, die Anlage 1 sei ihm nicht bekannt. ?

Es kann insoweit dahinstehen, dass die Entscheidung des Senats nach Maßgabe dieser Anlage 1 aktuell bereits deshalb nicht umsetzbar ist, da auch die Landesschulen des Landes Sachsen-Anhalt auf Grund der Corona-Pandemie bis einschließlich 19. April 2020 (bei derzeit noch nicht geklärter Verlängerung) keinen Schulunterricht in der Schule anbieten. Im Übrigen ist unklar, ob der Schulträger bzw. die Schule unter Berücksichtigung der Belange der anderen Kinder und der insoweit Erziehungsberechtigten einen Unterricht nach Maßgabe des vorgelegten Zeitplans bezogen auf die Rügeführerin tatsächlich durchführen oder ggfs. eine anderweitige Beschulung anbieten würde. ?

Der Senat ist im Übrigen nach Art. 20 Abs. 3 GG an das Verfahrensrecht gebunden, das insbesondere von dem Prinzip der klaren Zurechnung der Verantwortung geprägt ist (vgl. z.B. K.P. Sommermann in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl. 2018, Bd. 2, Art. 20 RdNr. 224). Die von der Rügeführerin vorgetragene Gesichtspunkte des materiellen Rechts sind deshalb besonders vorsichtig zu gewichten gewesen, da nach § 83 ff. SGG die Durchführung eines Vorverfahrens zwingend ist und gerade in einem Bereich, in dem einer Behörde ein Auswahlermessen zusteht, dieser regelmäßig die Möglichkeit zur Überprüfung seiner Entscheidung auf die Rechtmäßig- und die Zweckmäßigkeit zu geben ist. Dies gilt umso mehr, als es für die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Rechtsänderung mit der Neufassung des Teil 2 des SGB IX hier auch an einer Verwaltungsentscheidung fehlt. ?

Der Senat hat auch in der Sache unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente dem Begehren nicht entsprechen können, weil jeweils dem entgegenstehende Gesichtspunkte den Ausschlag haben geben müssen, die hier nochmals verdeutlicht werden sollen. Aus Sicht des Senats hat das Vorbringen der Rügeführerin bestätigt, dass

der Senat im Beschwerdeverfahren zutreffend davon ausgegangen ist, dass es ihr nicht um eine Fortbildung, Aufstockung oder Ähnliches in Bezug auf das Lehrpersonal der Landesschule geht, sondern sie ausschließlich eine „Kostenübernahmeerklärung“ für „externe“ Gebärdendolmetscher erstrebt. Soweit sie meint, dass der Einsatz von externen Gebärdendolmetschern nicht den Kernbereich der pädagogischen Arbeit im Sinne der Rechtsprechung des BSG betreffen kann, trifft dies die Fragestellung nicht, weil der Senat nicht abstrakt über externe Gebärdendolmetscher, sondern über einen Anspruch auf vorläufige Leistungen der Rügeführerin im Rahmen der Eingliederungshilfe zu befinden hatte.

Leistungen der Eingliederungshilfe werden insoweit sowohl nach der bis zum 31. Dezember 2019 als auch nach der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Rechtslage (§§ 75 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe <SGB XII>) auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Leistungserbringern im Rahmen der Dienstleistung mit einer Kostenübernahme, d.h. nicht durch Überlassung einer Kostenübernahmeerklärung zur Selbstbeschaffung der Leistungen, erbracht. Unklar ist insoweit bereits, nach Maßgabe welcher Regelung der Senat als Teil der Justiz im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung Vereinbarungen mit Gebärdendolmetschern mit hier maßgebenden Befähigungen veranlassen könnte. Es ist nicht erkennbar, dass aktuell ein Vertrag über die Schulbegleitung durch einen Gebärdendolmetscher im Land Sachsen-Anhalt besteht. Der Lebensgefährte der Mutter der Antragstellerin scheidet insoweit als Leistungserbringer für im Rahmen der Eingliederungshilfe vergütete Leistungen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenwürde der Rügeführerin (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG) aus. Dieses Grundrecht bindet sowohl die Verwaltung als auch die Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG). Die Menschenwürde ist in Bezug auf den konkreten Einzelfall in ihrer Bedeutung zu ermitteln (vgl. hierzu z.B. Chr. Starck in v. Mangoldt/Klein/Starck, a.a.O., Bd. 1, Art. 1 RdNr. 14 ff.) Nach Aktenlage sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rügeführerin schon dadurch mit dem Lebensgefährten ihrer Mutter verknüpft, dass diese im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung für ihren Lebensgefährten tätig ist. Die Einbeziehung der Rügeführerin in diese wirtschaftliche Verknüpfung ist mit ihrem vom Senat zu gewährleistenden Schutz nicht vereinbar.

Soweit die Rügeführerin im Beschwerdeverfahren zutreffend auf die besondere Bedeutung des Verbotes der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verwiesen hat, das auch die Rechtsbeziehung zu Dritten prägt (vgl. insoweit zum Recht, private Praxisräume mit einem Blindenführhund zu durchqueren: BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 30. Januar 2020 - 2 BvR

1005/18 -, juris, RdNr. 41 ff.), widerspricht die Entscheidung des Senates dem nicht. Der Senat hat insoweit auch die Konkretisierungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBehRÜbk) im Rang eines Bundesgesetzes nicht übersehen.

Das Benachteiligungsverbot ist dabei unter Berücksichtigung des Kompetenzgefüges des Grundgesetzes umzusetzen. Da der Schulträger die Beschulung der Rügeführerin mit einem Gebärdendolmetscher hier nicht befürwortet, greift eine stattgebende Entscheidung des Senats in die Kompetenzen des Landes Sachsen-Anhalt als Schulträger der Landesschulen ein. Nach Art. 31 GG kann Bundesrecht Landesrecht nur im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz brechen (vgl. W. März in v. Mangoldt/Klein/Starck, a.a.O., Bd. 2, Art. 31 RdNr. 49). Hier obliegt das Gesetzgebungsrecht im Bereich der Schulgesetze allein den Ländern (Art. 30 und 70 Abs. 1 GG). Vor diesem Hintergrund erschließt sich für den Senat bereits nicht, wie der Senat den Konflikt auflösen könnte, der sich daraus ergibt, dass der Schulträger insbesondere die alleinige Kompetenz in Bezug auf die Durchführung des Unterrichts einschließlich des Ordnungsrechts, des Hausrechts und der Vorgaben für den Unterricht hat. Ungeklärt sind auch Fragen der Haftung, des Unfallversicherungsschutzes etc. Die diesbezüglichen Festlegungen hat der Bundesgesetzgeber auch im Bereich der Eingliederungshilfe nicht als Gegenstand der Bundeskompetenz regeln können. Art. 24 Abs. 4 UNBehRÜbk bezieht sich entsprechend auf geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, die in Gebärdensprache ausgebildet sind. Vor diesem Hintergrund ist das Vorbringen zu den von der Rügeführerin zu den Fähigkeiten der Lehrkräfte der Landesschule durchaus vom Senat berücksichtigt worden, bedurfte aber keiner Beweiserhebung, da es im Ergebnis nicht entscheidungserheblich ist.

Die von der Rügeführerin erstrebte Leistung könnte sich auf drei Konstellationen beziehen, die sämtlich auch unter Berücksichtigung ihrer Grundrechte sowie der Grundrechte der Mitschüler und deren Eltern nicht umsetzbar sind: das simultane Dolmetschen eines durch den Senat angeordneten Frontalunterrichts in gesprochenem Wort, das Dolmetschen im Sinne einer Übertragung von geschriebenem Text in Gebärden und die Erläuterung von geschriebenem Text oder Abbildungen. Die Anordnung eines Frontalunterrichts würde de facto dem Senat die Unterrichtsgestaltung übertragen. Hierzu fehlt es an einer Eingriffsbefugnis in die Kompetenzen des Schulträgers. Die Übertragung von Text in Gebärden würde zunächst die pädagogische Entscheidung berühren, in welcher Form am besten eine möglichst weitgehende Alphabetisierung von Kindern mit Einschränkungen im Bereich Hören zu gewährleisten ist (vgl. zu die-

sem Ziel z.B. die Literacy Initiative for Empowerment <Life> der UNESCO). Für die in erheblichem Umfang von Analphabetismus betroffenen Menschen mit einem Förderbedarf Hören lässt sich die Alphabetisierung dem Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Buchst. e, Art. 24 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 Buchst. c UNBehRÜbk als Inklusionsziel zuordnen. Eine für andere Schüler sichtbare Übertragung von Schrift in Gebärdensprache würde insoweit in deren Rechte eingreifen. Für eine als Ergänzung des Lehrkörpers zu verstehende Erläuterung von Texten und (so von Seiten der Antragstellerin besonders hervorgehoben) Tafelbildern setzt eine pädagogische Befähigung voraus, die Gebärdendolmetscher regelmäßig nicht mitbringen. So genügt z.B. nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in Bayern vom 26. Oktober 2004 (Bayrisches GVBl. 2004, 419, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019, GVBl. 2019, 98) ein mittlerer Schulabschluss neben einer zweijährigen Fachausbildung.

Im Übrigen fehlen im materiellen Recht die Regelungen, das Begehren der Rügeführerin grundrechtskonform im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes tatsächlich umsetzen zu können. Der Senat würde den Sozialhilfeträger im Lichte des Schutzes der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts sämtlicher Schüler der Klasse den Einsatz eines Gebärdendolmetschers in einer Schule für Schüler, die sämtlich in ihrer Kommunikation eingeschränkt sind, zu einer Kostenübernahme ohne eine eingehende Eignungsprüfung nicht verpflichten können. Exemplarisch ist darauf zu verweisen, dass unter anderem das erweiterte Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten nach § 30a Bundeszentralregistergesetz für die Eingliederungshilfe, anders als für den Bereich der Jugendhilfe, nicht in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. ?
?
?

Auch die Anhörungsrüge gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren hat keinen Erfolg.

Soweit sich die Anhörungsrüge gegen den Beschluss über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren richtet, geht der Senat mit der überwiegenden Meinung davon aus, dass auch gegen solche nicht mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbare Entscheidungen die Anhörungsrüge nicht nach § 178a Abs. 1 Satz 2 SGG ausgeschlossen ist (vgl. die Nachweise bei Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., § 178a RdNr. 3). Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anhörungsrüge gehört es indes auch, dass eine entscheidungserhebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht dargelegt wird (§ 178a

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 5 SGG). Es ist darzulegen, zu welchen Sach- und Rechtsfragen sich der die Anhörungsrüge führende Beteiligte im abgeschlossenen Verfahren nicht äußern können oder welches entscheidungserhebliche Vorbringen das Gericht nicht zur Kenntnis genommen oder in Erwägung gezogen habe (vgl. Beschluss des BSG vom 18. Mai 2009 - B 3 KR 1/09 C -, juris). In Bezug auf die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist im Rahmen der Anhörungsrüge neues Vorbringen erfolgt, das der Senat weder aus dem Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz, in der eine Verhandlung mit einer Anreise des Verfahrensbevollmächtigten erfolgt ist, noch im Rahmen des Antrags für das Beschwerdeverfahren zur Kenntnis gegeben worden ist.

Die Kostenentscheidung bezüglich der Anhörungsrügen beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG:

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung der Beschwerde und die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren hat keinen Erfolg. Für die Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs genügt es bereits, dass die Rügeführerin es verabsäumt hat, sich mit dem Sozialgericht in Bezug auf den maßgebenden Streitgegenstand ins Benehmen zu setzen, obwohl seit der Zustellung des Protokolls und der erstinstanzlichen Entscheidung am 6. Februar 2020 mehr als zwei Monate verstrichen sind. Im Übrigen sind dem Senat innerhalb der Frist zur Einlegung der Anhörungsrüge die Vordrucke über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht übersandt worden (vgl. BSG, Beschluss vom 23. Dezember 2010 - B 7 AL 36/10 BH -, juris). Die maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Rügeführerin zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats sind nicht bekannt.

Der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses über die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 9. März 2020 wird als unzulässig verworfen. Entscheidungen über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nach § 177 SGG unanfechtbar.

Der erneute Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt. Zwar schließt die Ablehnung von Prozesskostenhilfe einen erneuten Antrag nicht aus. Nach Abschluss des Verfahrens über die Beschwerde ist indes kein Raum mehr für eine erneute Entscheidung über die Prozesskostenhilfe, da das Beschwerdeverfahren betreffende Rechtshandlungen nicht mehr erforderlich sind. Die

Bewilligung von Prozesskostenhilfe wirkt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auf den Zeitpunkt seit der erneuten Antragstellung zurück.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (für die Anhörungsrügen: § 178 a Abs. 4 Satz 3 SGG, für den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe und für die erneute Ablehnung von Prozesskostenhilfe: § 177 SGG).

gez. Klamann

gez. Dr. Fischer

gez. Hüntemeyer

